

3. Regierungssekretär

Der Regierungssekretär übt eine zweifache Funktion aus.²²¹ Er ist einerseits Sekretär der Kollegialregierung, der das Protokoll über ihre Sitzungen führt und den Regierungschef bzw. den Vorsitzenden bei der Ausfertigung und dem Vollzug der Beschlüsse unterstützt und Koordinationsaufgaben übernimmt.²²² Andererseits ist er Leiter der Regierungskanzlei, die als zentrale Stabsstelle der Kollegialregierung eingerichtet ist. Art. 29 RVOG weist ihr eine Reihe von Stabsaufgaben zu.

Als Stabsstelle oder «Stabschef» der Kollegialregierung kann der Regierungssekretär mit weiteren Aufgaben betraut werden, die ihm in der Form eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Beschlusses der Regierung übertragen werden. Dies können vor allem Koordinationsaufgaben oder komplexe, ressortübergreifende Aufgaben sein, mit denen ihn in der Regel ein Regierungsbeschluss beauftragt. Auch dem Regierungschef steht er bei der Planung und Ausführung von Regierungsgeschäften zur Verfügung.

221 Siehe Art. 27 und 28 RVOG; zu Stellung und Funktionen des Regierungssekretärs siehe BuA Nr. 24/2012 der Regierung vom 27. März 2012, S. 41 f. und BuA Nr. 85/2012 der Regierung vom 28. August 2012, S. 40. Hier wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Regierungssekretär nicht mit dem Bundeskanzler in der Schweiz verglichen werden kann, da er keine Magistratsperson ist, sondern der Kollegialregierung als Stabsstelle zugeordnet ist. Zu Stellung und Aufgaben des Bundeskanzlers der Schweiz siehe Giovanni Biaggini, in: Kommentar zu Art. 179 BV, S. 2648 f. Rz. 17 ff.

222 Siehe Art. 2, 22 und 24 Geschäftsordnung der Regierung.